



Kommunale Neophyten-Strategie Gemeinde Knonau

Inhaltsverzeichnis

1	Einführung	3
1.1	Neobiota-Problematik.....	3
1.2	Neobiota Management-Strategie des Kantons Zürich	3
1.3	Neophyten Management-Strategie Gemeinde Knonau	3
2	Grundlagen.....	4
2.1	Um welche Arten geht es?.....	4
2.2	Rechtliche Grundlagen.....	4
2.3	Flächenspezifischer Ansatz	5
2.4	Priorisierung der Befallsflächentypen	7
3	Aktuelle Situation	7
3.1	Neobiota-Situation in der Gemeinde Knonau	7
3.2	Finanzielle Ressourcen.....	8
3.3	Konkrete Ziele	9
4	Massnahmen im Feld.....	9
4.1	Koordination	9
4.2	Bekämpfungs- und meldepflichtige Arten	9
4.3	Freihalteflächen.....	10
4.4	Bekämpfungsflächen.....	10
4.5	Sanierungsflächen	12
4.6	Massnahmen Siedlungsraum	13
5	Massnahmen Prävention und Kommunikation	13
5.1	Bauen und Begrünung	13
5.2	Gesetzliche Grundlagen	14
5.3	Massnahmen im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens.....	14
5.4	Weitere Massnahmen	14
5.5	Schulung und Weiterbildung der Akteure	15
5.6	Kommunikation	15
6	Ressourcen und Organisation	16
6.1	Organisation	16
6.2	Kostenschätzung.....	16
7	Qualitätssicherung	17
7.1	Umsetzungskontrollen.....	17
7.2	Erfolgskontrolle	17
7.3	Datenpflege.....	17
8	Anhang Stand Herbst 2022.....	17
8.1	Kontaktpersonen	17
8.2	Informationsquellen.....	18
8.3	Anhang: Artenliste.....	19

1 Einführung

1.1 Neobiota-Problematik

Neobiota sind alle Organismen, die natürlicherweise hier nicht vorkommen würden, sondern es nur mit Hilfe des Menschen nach 1492 (Beginn des Globalen Handels) hierhin geschafft haben. Ihr natürliches Verbreitungsgebiet liegt ausserhalb der Schweiz. Deshalb gelten sie hier als gebietsfremd. Neobiota umfasst Pflanzen (dann spricht man von Neophyten), Tiere (Neozoen) und Pilze (Neomyceten).

Als invasive Neobiota gelten diejenigen gebietsfremden Organismen, welche sich bei uns unkontrolliert ausbreiten, Schäden anrichten und so Probleme verursachen. Sie gefährden Menschen, Tiere und Umwelt oder beeinträchtigen die biologische Vielfalt. Sie können Infrastrukturbauten beschädigen, zu land- und forstwirtschaftlichen Ertragsausfällen führen oder die Unterhaltskosten verteuern. Einzelne sehr problematische Neobiota bewirken zudem eine Wertverminderung des Baulandes.

Neobiota haben ein enormes Verbreitungspotential, welches zu erheblichen Schäden führen kann. So gefährden Goldruten etwa die Biodiversität in Naturschutzgebieten, da sie andere Arten verdrängen. Im Waldbau verhindert Henrys Geissblatt das Aufkommen von Jungwald und in der Landwirtschaft gefährdet das giftige Schmalblättrige Greiskraut die Viehgesundheit. Neozoen verursachen ebenfalls Schäden: Eingeschleppte Wanzenarten sind im Obstbau ein Problem und invasive Mücken sind lästig oder sogar gesundheitsgefährdend für die Bevölkerung. Gegenmassnahmen sind deshalb erforderlich und werden auch bereits von Bund, Kantonen und Gemeinden umgesetzt.

1.2 Neobiota Management-Strategie des Kantons Zürich

Der Kanton Zürich will durch invasive Neobiota verursachte Schäden begrenzen. Mit dem Massnahmenplan Neobiota 2022–2025 geht der Kanton Zürich frühzeitig und entschlossen gegen invasive Neobiota vor. Er unterstützt die Gemeinden und weitere Akteure bei der Umsetzung von Massnahmen gegen Neobiota.

Das frühe, präventive Eingreifen bei noch kleinen Bestandsgrössen ist die effizienteste und nachhaltigste Massnahme. Solange die Bestände klein sind, können mit geringen Kosten grosse Schäden vermieden werden. Der Kanton Zürich fasst dieses Konzept unter dem Begriff «Wehret den Anfängen» zusammen.

Im «Massnahmenplan invasive gebietsfremde Organismen 2022-2025» des Kantons Zürich sind folgende Grundsätze festgehalten:

Keine übermässige Beeinträchtigung von wichtigen Schutzgütern durch Neobiota!

Dabei stehen folgende Schutzgüter im Vordergrund:

- *Gesundheit von Mensch und Tier*
- *Vielfalt von Arten und Lebensräumen («ökologische Infrastruktur»)*
- *Sicherstellung einer nachhaltigen land- und forstwirtschaftlichen Produktion*
- *Integrität des Eigentums*
- *Erhalt von Infrastrukturanlagen*
- *Wohlbefinden und Erholung*

Das Schutzgut menschliche Gesundheit hat dabei oberste Priorität.

1.3 Neophyten Management-Strategie Gemeinde Knonau

Den Gemeinden kommt bei der Umsetzung von Massnahmen gegen invasive Neobiota eine tragende Rolle zu. Sie stehen in ständigem Kontakt mit Privatpersonen, Industrie, Gewerbe und Landwirtschaft und kennen die Gegebenheiten vor Ort am besten. Ausserdem sind die Gemeinden selbst im Besitz grosser Flächen.

Vorliegende Neophyten-Strategie hilft dabei, Massnahmen gegen invasive Neophyten optimal zu planen, zu priorisieren und langfristig umzusetzen. So werden die vorhandenen Mittel effizient eingesetzt, was Kosten spart. Zudem erleichtert es die Zusammenarbeit innerhalb der Gemeinde sowie mit den Nachbargemeinden.

Die vorliegende Neophyten-Strategie hat folgenden Zweck:

- Sie klärt die Neophyten-Prozesse innerhalb Gemeinde (Rollen, Aufgaben, Abläufe, Schnittstellen).
- Sie untersucht die Neophyten-Situation in der Gemeinde, sprich man kennt die vorherrschende Belastungssituation und weiss, wo welche Problemarten vorkommen.
- Sie sichert die Überwachung und Freihaltung von Flächen mit wenig bis keinen Neophyten.
- Sie regelt, wie und wann mittel bis stark befallene Flächen bekämpft werden und wann diese in Freihalte-Flächen umgewandelt werden.
- Sie weist sehr stark befallene Objekte und Spezialfälle aus. Diese wurden beurteilt und dessen Inhaber sind bekannt.
- Sie gibt einen Überblick über die baurelevanten Neophyten in den Gärten.
- Für Bauvorhaben berücksichtigt sie die Reduzierung des Risikos der Verschleppung und Weiterverbreitung von Neophyten.
- Sie zeigt auf, welche Kosten die Kontrolle von Neophyten in den kommenden Jahren für die Gemeinde generiert.

2 Grundlagen

2.1 Um welche Arten geht es?

Die mit dieser Strategie abgedeckten Arten sind in einer kommentierten Artenliste im Anhang zu finden. Grundsätzlich hält sich diese an folgende Grundlagen:

- Arten der «Schwarzen Liste» von infoflora, Ausgabe 2014 www.infoflora.ch
- Arten der «Watch Liste» von infoflora, Ausgabe 2014 www.infoflora.ch
- Neophyten Frühwarnliste des Kantons Zürich, Stand März 2021 <https://bit.ly/3GD6AbN>

2.2 Rechtliche Grundlagen

Für den Umgang mit invasiven Neobiota sind als Grundlagen das Umweltschutzgesetz (USG; Vorsorgeprinzip, Umgang mit Organismen) sowie das Natur- und Heimatschutzgesetz (NHG; Bewilligungspflicht für Ansiedlungen) relevant. Die Freisetzungsverordnung (FrSv) regelt verschiedene Aspekte genauer. Unter anderem werden im Anhang 2 die «Verbotenen invasiven gebietsfremden Organismen» aufgeführt. Ein Eintrag im Anhang 2 löst aber keine Bekämpfungspflicht aus. Eine solche besteht nur für wenige Tier- und Pflanzenarten.

Die rechtliche Situation ist in Tabelle 1 zusammengefasst. Bei den invasiven Neophyten besteht für drei Arten eine Bekämpfungspflicht. Diejenige für Ambrosia ist national geregelt, für die beiden anderen Arten hat der Kanton Zürich entsprechende Vorschriften erlassen. Diese sind somit eigentümerverbindlich. Alle weiteren Massnahmen können dem Eigentümer nicht überbunden werden. Aus fachlicher Sicht sind Bekämpfungsmassnahmen aber trotzdem sinnvoll, gerade auch im Sinne von «Wehret den Anfängen». Nur damit kann eine sinnvolle und effiziente Strategie umgesetzt werden.

Tabelle 1: Wichtigste rechtliche Regelungen im Bereich invasive Neophyten

Invasive Neophyten	
Freisetzungsverordnung FrSv Umgangsverbot gemäss Anhang 2 FrSv Löst keine Bekämpfungspflicht aus Dürfen nicht verkauft, vermehrt, angepflanzt werden	<i>Aufrechte Ambrosie</i> <i>Nadelkraut</i> <i>Nuttalls Wasserpest</i> <i>Riesenhärenklau</i> <i>Grosser Wassernabel</i> <i>Drüsiges Springkraut</i> <i>Südamerikanische Heusenkräuter</i> <i>Asiatische Staudenknöteriche</i> <i>Essigbaum</i> <i>Schmalblättriges Greiskraut</i> <i>Amerikanische Goldruten</i>
Pflanzenschutzverordnung PSV Melde- und Bekämpfungspflicht, Anhang 6 (besonders gefährliche Unkräuter)	<i>Aufrechte Ambrosie</i>

Bekämpfungspflicht gemäss Art. 52 Abs 1 FrsV Der Kanton Zürich hat diese Arten zusätzlich bekämpfungspflichtig erklärt	<i>Riesenbärenklau</i> <i>Schmalblättriges Greiskraut</i>
Bauen auf biologisch belasteten Standorten Im Kanton Zürich im Rahmen von Baugesuchen melde- und teilweise bekämpfungspflichtig	<i>Asiatische Staudenknöteriche</i> <i>Essigbaum</i>
Direktzahlungsverordnung DZV Bekämpfungspflicht gemäss Art. 58 DZV Nur auf Biodiversitätsförderflächen Keine Nulltoleranz	<i>Problempflanzen und invasive Neophyten</i>
Schwarze Liste und Watch-Liste/Frühwarnliste Rechtlich unverbindlich Sollten nicht angepflanzt werden und es braucht eine erhöhte Sorgfalt Pflanzen dürfen teilweise verkauft werden, mit Hinweis auf ihre Schädlichkeit Listen aktuell in Überarbeitung	41 Arten auf der Schwarzen Liste 16 Arten auf der Watch-Liste (siehe www.infoflora.ch) oder https://www.zh.ch/content/dam/zhweb/bilder-dokumente/themen/umwelt-tiere/umweltschutz/neobiota/gemeinde/Fruehwarnliste_Kanton_Zuerich_03_2022.pdf)

2.3 Flächenspezifischer Ansatz

Im Zuge der Erarbeitung der kommunalen Neophyten-Strategie wurde die Gemeinde in vier sogenannte «Neophyten-Befallsflächen» und Siedlungsräumen unterteilt. Diese Unterteilung basiert auf folgenden Überlegungen:

- **Rechtzeitiges Anpacken verhindert längerfristige Mehrkosten («Wehret den Anfängen»)**
- **Wertvolle Gebiete und solche mit wenig Neophyten werden freigehalten**
- **Gesundheitsgefährdende und sehr seltene Neophyten werden getilgt**
- **Andere Arten werden soweit reduziert, bis sie auf einem akzeptablen Restniveau sind**
- **Risikobasiertes, flächiges Vorgehen ist effizient**
- **Die Grundeigentümer sind angehalten die auf ihren privaten Grundstücken wachsenden Neophyten zu entfernen**
- **Die Neobiota Kontaktperson kontaktiert die jeweiligen betroffenen Grundeigentümer und berätet sie bei der Bekämpfung der Neophyten**
- **Die Neobiota Kontaktperson kann kleinere Bestände direkt bekämpfen**
- **Massnahmen sind auf verschiedenen Ebenen notwendig**

Für das Verständnis der Strategie sind zwei Definitionen wesentlich:

Akzeptables Restniveau: Eine Tilgung ist nur bei wenigen Arten realistisch. Bei den anderen Arten werden die Bestände deutlich abnehmen, aber nicht vollständig verschwinden. Das akzeptable Restniveau beschreibt jene Bestandsgrösse, die keinen Mehraufwand mehr verursacht. Das heisst, dass die Neophytenbekämpfung im Rahmen des regulären Unterhalts vorgenommen werden kann. Beispielsweise wird vor der Wiesenmäh die Fläche rasch nach Neophyten abgesucht, der zeitliche Aufwand für die Entfernung ist aber gering und kann von einer Person wahrgenommen werden. Flächen mit akzeptablem Restniveau, werden den Freihalte-Flächen zugewiesen (siehe unten und Tabelle 3).

Risikobasiertes, flächiges Vorgehen: Um Erfolg zu haben, ist es wesentlich, dass nicht nur bekannte Neophyten-Standorte überprüft werden, sondern die gesamte Fläche kontrolliert wird. Aus Aufwandgründen kann aber nicht das gesamte Gemeindegebiet lückenlos kontrolliert werden. Deshalb wird ein risikobasiertes Vorgehen gewählt. Orte, wo sich Neophyten mit höherer Wahrscheinlichkeit ansiedeln – Waldränder, Wegränder, Ruderalflächen etc. – werden häufiger kontrolliert, solche mit geringer Wahrscheinlichkeit, wie etwa Dauerwald oder Ackerland seltener.

Tabelle 2: Übersicht der Neophyten-Befallsflächentypen

Neophyten-Befallsflächentyp	Farbgebung	Art der Belastung und Vorgehen
Bekämpfungspflichtige Arten	keine	Im Kanton Zürich sind Ambrosia, Riesenbärenklau und das Schmalblättrige Greiskraut bekämpfungspflichtig. Die Sicherstellung der Bekämpfung derer über das gesamte Gemeindegebiet hat oberste Priorität.
Freihalteflächen	grün	Es liegt das angestrebte «akzeptable Restniveau» vor. Die Flächen sind mehr oder weniger neophytenfrei, es kommen Einzelpflanzen und vereinzelt kleinere Bestände vor. Diese Einzelpflanzen/Kleinstbestände sowie neu auftretende invasive Neophyten müssen vor dem Versamen entfernt werden, um zu verhindern, dass sich grössere Bestände bilden. Die Freihaltebereich müssen konsequent kontrolliert und möglichst frei von invasiven Neophyten gehalten werden. Die Flächen werden sofort durch die zugewiesenen Personen im Alleingang kontrolliert und von invasiven Neophyten befreit.
Bekämpfungsflächen	gelborange	Grössere bis viele und auch grosse Bestände invasiver Neophyten. Die Bestände in den Bekämpfungsflächen werden fachlich priorisiert und regelmässig bekämpft, so dass nach und nach Bestände innert 2-8 Jahren dem Freihaltebereich zugewiesen werden können. Im Zuge der Festlegung der Bekämpfungsmassnahmen kann dieser Flächentyp in Etappen unterteilt werden.
Sanierungsobjekte	rot	Spezialfälle. Bspw. Standorte von Knöterich und Bestände mit sehr starker Belastung durch Samen oder unterirdischen Organen. Diese Standorte werden in einem Kataster erfasst und jeder Bestand bezüglich möglicher Schädigung der Umwelt durch Samendruck oder durch nicht mehr vorhandenen ökologischen Wert beurteilt werden (einzelne Objektblätter pro Bestand). Dazu ist Fachkompetenz (Expertenwissen) erforderlich, denn die Bestände verhalten sich je nach Standort, Art und Geschichte sehr unterschiedlich.
Siedlungsraum	grau	Der Siedlungsraum wird separat beurteilt, da keine gesetzliche Grundlage für die Bekämpfung auf Privatarealen existiert und zusätzlicher Koordinationsaufwand für die Information von Eigentümern/Verwaltungen anfällt. Zudem ist der Siedlungsraum wenig relevant für Erfolge in der Landschaft. Der Fokus liegt auf Kommunikation und Sensibilisierung der Grundeigentümer.

Diese Einteilung dient der langfristigen und ressourceneffizienten Planung einer zielorientierten Neophytenbekämpfung. Sie ist als dynamisches Management-Hilfsinstrument zu verstehen, welches mit fortschreitender Eindämmungstätigkeit angepasst wird.

2.4 Priorisierung der Befallsflächentypen

Die flächenspezifische Umsetzung erfolgt nach folgender, genereller Priorisierung:

- **Bekämpfungspflichtige Arten:**
Diese Arten werden prioritär bekämpft und müssen bis zur vollständigen Tilgung regelmässig kontrolliert werden. Sie sind allen anderen Flächen übergeordnet und die Kontrollen erfolgen flächendeckend. Zu den im Kanton Zürich bekämpfungspflichtigen Arten zählen das Schmalblättrige Greiskraut (*Senecio inaequidens*), die Ambrosia (*Ambrosia artemisiifolia*) sowie der Riesenbärenklau (*Heracleum mantegazzianum*).
- **Freihalteflächen:**
Flächen mit wenig Neophyten werden prioritär behandelt, da dort mit wenig Aufwand grosse Effekte erzielt werden können («Wehret den Anfängen!»). Dazu sind regelmässige Kontrollen notwendig. Kontrolliert wird die gesamte Fläche nach einem risikobasierten Vorgehen. Flächen mit einem höheren Risiko werden häufiger, solche mit einem tieferen Risiko seltener oder sogar nur alle paar Jahre kontrolliert.
- **Bekämpfungsflächen:**
Gebiete mit bereits grossen Belastungen werden möglichst effizient bearbeitet. Ziel ist (noch) nicht die Tilgung, sondern die Reduktion der allgemeinen Neophytenbelastung. Damit kann das Risiko der Weiterverbreitung vermindert werden. Die Priorisierung und das genaue Vorgehen auf den Bekämpfungsflächen sind im Kapitel 4 beschrieben.

3 Aktuelle Situation

3.1 Neobiota-Situation in der Gemeinde Knonau

Die gesamte Gemeinde Knonau wurde im Sommer 2021 durch das AWEL kartiert. Die Verbreitungssituation ist deshalb gut bekannt. Die beiden häufigsten Arten sind das Einjährige Berufkraut und Amerikanische Goldruten. Während die Goldruten eher in den Wäldern und Naturschutzgebieten vorkommen, wächst das Einjährige Berufkraut hauptsächlich auf landwirtschaftlich genutzten Flächen und im Siedlungsgebiet. Grössere Bestände gibt es beim Vorder- und Hinteruttenberg, beim Rebhoger und entlang der SBB-Gleise und Autobahn. Die Bevölkerung wurde über die Problematik bereits im Sommer 2019 informiert und dank des Einsatzes von Neobiotakontaktperson, Werkdienst, Landwirten und Privatpersonen konnte bereits eine erste Eindämmung erfolgen.

Die Armenische Brombeere ist weit verbreitet und häufig. Die Bestände sind aber noch sehr klein – nur sechs Vorkommen sind grösser als 20 Quadratmeter. Ein rechtzeitiges Eingreifen kann die Ausbreitung dieser Art verhindern.

Es sind auch gesundheitsgefährdende Neophyten wie die Ambrosia, der Riesenbärenklau oder das Schmalblättrige Greiskraut in Knonau anzutreffen. Diese Bestände sind aber eher klein und weitgehend unter Kontrolle – auch dank den in den letzten Jahren erfolgten Arbeiten.

In den Wäldern kommen grössere Bestände von invasiven Gehölzen vor. Unter den immergrünen Arten ist der Kirschlorbeer häufig. Der Sommerflieder ist ebenfalls recht verbreitet, aber meist nur in kleinen Beständen.

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass der Neophytendruck in der Gemeinde Knonau eher gering ist. Es gibt allerdings Tendenzen zu einer Verschlimmerung der Situation.

Das Thema Neobiota wird seit 2019 in der LEK-Kommission behandelt. Im Jahr 2021 investierte die Gemeinde (Neobiotakontaktperson) rund 90 Stunden in die Bekämpfung von invasiven Neophyten (hauptsächlich Einjähriges Berufkraut).

In Abbildung 1 ist die Einteilung in die verschiedenen Flächentypen auf einer Karte dargestellt.

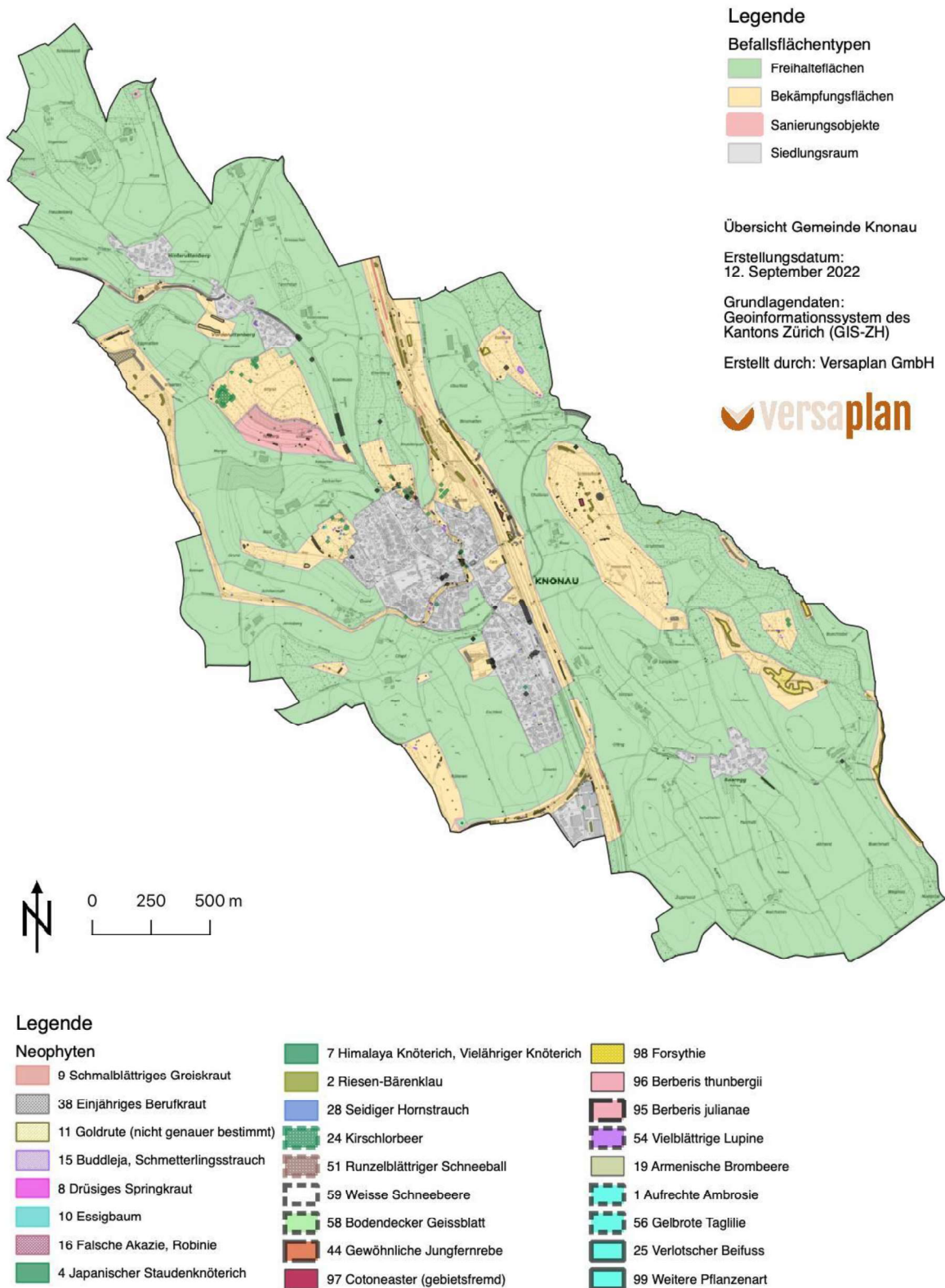


Abbildung 1: Karte mit den verschiedenen Flächentypen in Knonau

3.2 Finanzielle Ressourcen

Für das Management zur Bekämpfung invasiver Neophyten wird jeweils ein Betrag im Budget eingestellt (siehe 6.2). Zusätzlich führt der Werkdienst regelmässig Arbeiten auf den gemeindeeigenen Flächen aus.

3.3 Konkrete Ziele

Für die Gemeinde Knonau werden folgende konkrete Ziele definiert:

- Es sind keine Bestände bekämpfungspflichtiger Arten (Schmalblättriges Greiskraut, Ambrosia, Riesenbärenklau) mehr auf dem Gemeindegebiet vorhanden.
- Inner 6 Jahren soll das gesamte Gemeindegebiet (mit Ausnahme der Sanierungsobjekte) auf dem Status Freihalteflächen sein.
- Sämtliche Freihalteflächen werden regelmässig kontrolliert.
- Die Sanierungsobjekte sind bekannt und es existiert ein langfristiger Plan, wie diese saniert werden.
- In den Baubewilligungen werden die Bauwilligen angehalten die Verschleppung von invasiven Neophyten zu verhindern.
- Die Neobiota Kontaktperson kann Bauherrschaften auf allfällige Bestände hinweisen.
- Reduktion der Bestände in den Privatgärten auf freiwilliger Basis.
- Keine Neuanpflanzungen von invasiven Neophyten auf dem gesamten Gemeindegebiet.

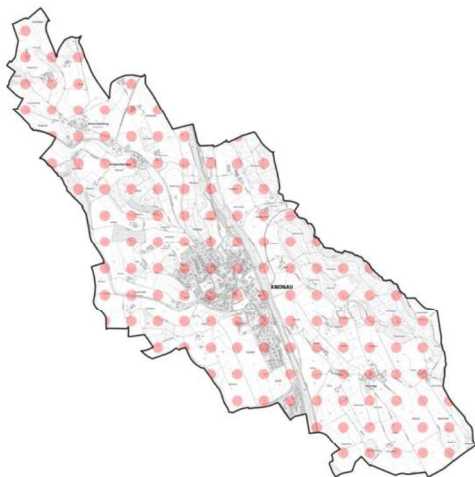
4 Massnahmen im Feld

4.1 Koordination

Die Koordination erfolgt über zwei Stellen: Einerseits die Neobiotakontaktperson, andererseits die Fachberatung LEK-Kommission. Dies kombiniert die Vorteile einer lokalen, gut verankerten Person mit denjenigen einer Person mit Expertenwissen. Die Unterscheidung der Aufgaben erfolgt so:

Neobiotakontaktperson	Fachberatung LEK-Kommission
Gute Fachkenntnisse Operative Umsetzung Jahresplanung, Umsetzung Primäre Ansprechperson Wirkt gegen innen (gemeindeintern)	Expertenwissen Strategische Weiterentwicklung Budgetierung Beratung Kommission u. Neobiotakontaktperson Wirkt gegen aussen (externe Kontakte)

4.2 Bekämpfungs- und meldepflichtige Arten



Ziel

Die bekämpfungs- und meldepflichtigen Arten werden flächendeckend und regelmässig kontrolliert und mit der Zeit getilgt.

Arten

Ambrosia, Riesenbärenklau, Schmalb. Greiskraut

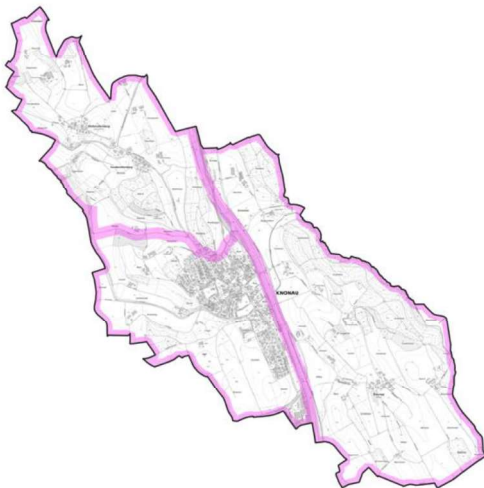
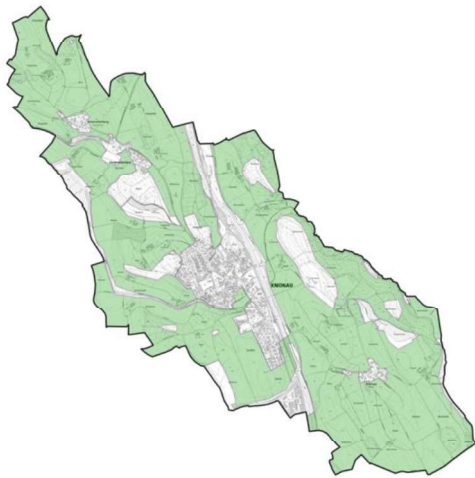
Massnahmen

Kontrolle und Jäten von Ambrosia (2x jährlich, ab Juli), Riesenbärenklau (2x jährlich, ab Juni) und Schmalblättrigem Greiskraut (3x jährlich, ab Mai)
Nachtragen Neophyten-GIS (jährlich)

Zuständigkeiten

Verantwortung liegt bei Neobiotakontaktperson. Diese sorgt dafür, dass jeder bekannte Standort kontrolliert und bekämpft wird und dass die GIS-Einträge jährlich aktualisiert werden.

4.3 Freihalteflächen



Ziel

Die invasiven Neophyten werden flächendeckend und regelmässig kontrolliert.

Arten

Sämtliche invasiven Neophyten (Schwarze Liste, Watch Liste, Frühwarnliste Kanton Zürich)

Massnahmen

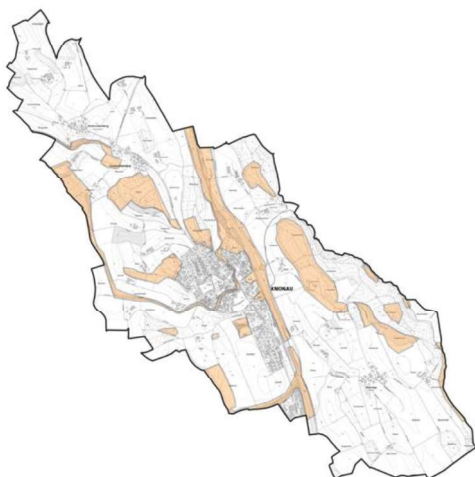
Risikobasierte Kontrollen (3x jährlich)
Nachtragen Neophyten-GIS (jährlich)

Zuständigkeiten

Die Gebietsverantwortlichen kontrollieren die ihnen zugewiesene Gebiete (siehe Karte mit den drei Gebieten) auf Neophyten.

Die Gebietsverantwortlichen müssen über Praxiswissen Neophyten (inklusive Kenntnisse im vegetativen Zustand) verfügen (siehe Pflichtenheft im Anhang). Die Schulung erfolgt durch die Fachberatung LEK-Kommission und die Arbeitseinweisung durch die Neobiotakontaktperson.

4.4 Bekämpfungsflächen



Ziel

Die invasiven Neophyten werden sukzessive und langfristig gemäss untenstehender Priorisierung zurückgedrängt.

Arten

Sämtliche invasiven Neophyten (Schwarze Liste, Watch Liste, Frühwarnliste Kanton Zürich)

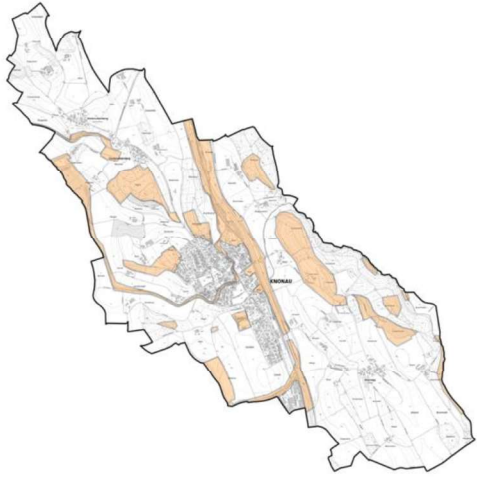
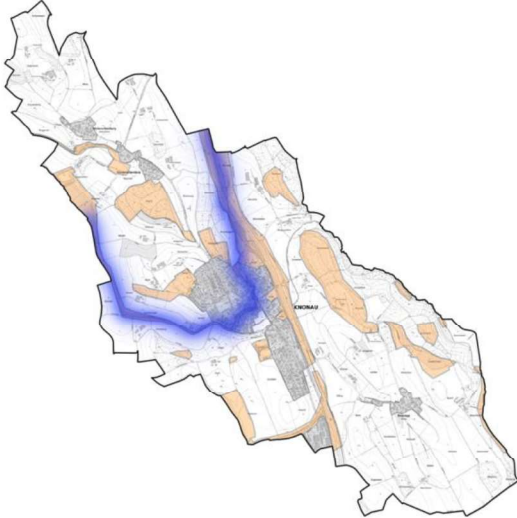
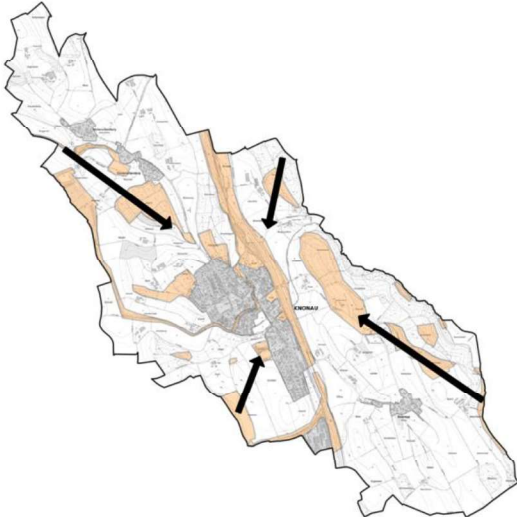
Massnahmen

Siehe Priorisierung unten.

Zuständigkeiten

Siehe nachfolgende Priorisierung.

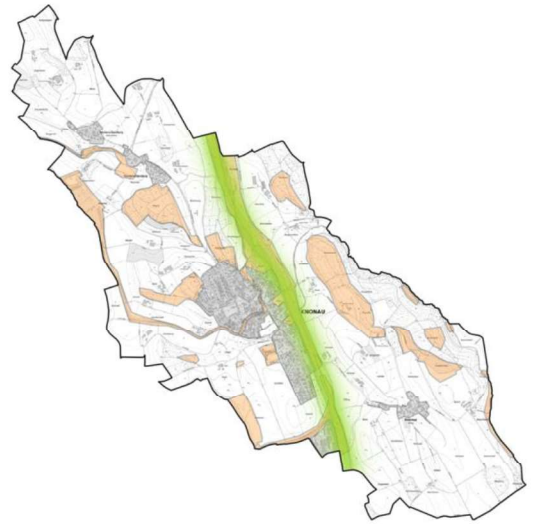
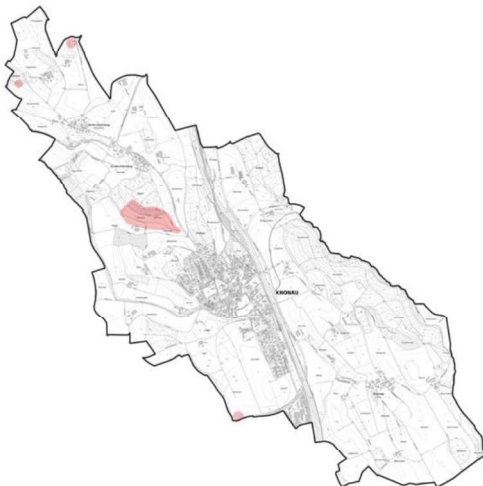
Um zu entscheiden, wo in den Bekämpfungsflächen mit den Einsätzen begonnen werden soll, wurden die Arbeiten wie folgt priorisiert:

<p>Einjähriges Berufkraut auf allen Bekämpfungsflächen</p> <p><i>Nur Einjähriges Berufkraut</i></p> <p>Bei dieser Art soll die Versamung überall verhindert werden. Dies erscheint machbar, da die Bestände wohl nicht riesig sind. Aus Effizienzgründen werden die Gebietsverantwortlichen aus den benachbarten grünen Flächen in diesen Flächen die beiden Arten auch bekämpfen. Es wird mit einem bescheidenen Aufwand gerechnet.</p> <p>Zuständigkeit: Grundeigentümer, Gebietsverantwortliche</p>	
<p>Haselbach</p> <p><i>Alle Arten</i></p> <p>Der Haselbach liegt im Unterhalt des Kantons. Zusammen mit dem Gewässerunterhalt sollen die Neophyten angegangen werden. Die Abgrenzungen sind noch zu definieren, da zum Teil nur eine enge Gewässerparzelle ausgeschieden ist.</p> <p>Zuständigkeit: Fachberatung LEK nimmt Kontakt mit AWEL auf</p>	
<p>Restliche orange Flächen</p> <p><i>Alle Arten</i></p> <p>In den gelb-orangen Flächen sind vor allem die Armenische Brombeere, Goldruten, Sommerflieder und Kirschlorbeer problematisch. Diese Flächen werden etappiert angegangen und zwar von der Gemeindegrenze Richtung Dorfkern. Innert sechs Jahren sollen alle Flächen geräumt werden, so dass sie danach zu grünen Flächen werden.</p> <p>Zuständigkeit: Planung durch Neobiotakontaktperson</p>	

Transitkorridor*Alle Arten*

Der Transitkorridor mit Nationalstrasse, Kantonsstrasse und Bahnstrecke ist neophytentechnisch wohl die grösste Herausforderung – auch weil die Zugänglichkeit schwierig und die Gebietsabgrenzungen oft nicht ganz klar sind. Hier braucht es gute Absprachen zwischen allen Beteiligten.

Zuständigkeit: Fachberatung LEK nimmt Kontakt mit ASTRA, SBB, TBA auf. Genaues Vorgehen wird gemeinsam besprochen.

**4.5 Sanierungsflächen****Ziel**

Die Standorte können langfristig saniert werden.

Arten

Knöterich (2 Standorte)

Berufkraut (1 Standort)

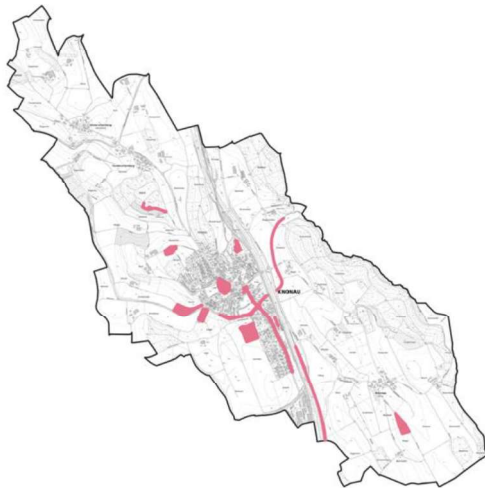
Massnahmen

Siehe Objektblätter 1-3 im Anhang.

Zuständigkeiten

Siehe Objektblätter 1-3 im Anhang.

4.6 Massnahmen Siedlungsraum



Ziel

Die invasiven Neophyten im Siedlungsraum nehmen langfristig ab. Auf den gemeindeeigenen Flächen sind sie unter Kontrolle.

Arten

Sämtliche invasiven Neophyten (Schwarze Liste, Watch Liste, Frühwarnliste Kanton Zürich)

Massnahmen

Auf gemeindeeigenen Flächen (siehe untere Karte):

Risikobasierte Kontrollen (3x jährlich)
Nachtragen Neophyten-GIS (jährlich)

Auf allen Flächen:

Nachtragen meldepflichtiger Arten sowie Knöterich und Essigbaum im Neophyten-GIS

Zuständigkeiten

Grundeigentümer, Neobiota Kontaktperson

5 Massnahmen Prävention und Kommunikation

5.1 Bauen und Begrünung

Insbesondere durch Bautätigkeiten können bei unsachgemäßem Umgang invasive Neobiota weiterverbreitet werden. Dazu gehört beispielsweise das Verschieben von Boden, welcher vermehrungsfähige Teile (Samen, Rhizome) bspw. einer invasiven Pflanze enthält. Weitere Verbreitungspfade sind nicht korrekt entsorgtes Schnittgut sowie eine Weiterverbreitung durch Fahrzeuge, Maschinen und Werkzeuge, an denen fortpflanzungsfähige Teile von invasiven Neophyten haften. Zudem bieten offene Böden ideale Bedingungen für die Neuansiedlung von invasiven Neophyten.

Der Gemeinde als Bewilligungsbehörde und örtliches Kontrollorgan kommt bei Bauvorhaben eine grosse Verantwortung zur Verhinderung der weiteren Verbreitung von invasiven Problempflanzenbeständen zu. Diese Rolle muss sie aktiv verfolgen, um die Ziele der Neobiota-Strategie zu erreichen. In der Bewilligungspraxis (Baugesuche, Pachtverträge, etc.) sind Massnahmen zu treffen, die einen unsachgemässen Umgang mit invasiven Neobiota möglichst verhindert.

5.2 Gesetzliche Grundlagen

Um die gesetzlichen Anforderungen gemäss der Freisetzungsverordnung (FrSV) zu erfüllen, müssen folgende Massnahmen getroffen werden:

- Abklärungen zum Vorkommen von invasiven Neophyten des Anhangs 2 der FrSV oder von invasiven Neozoen (abhängig vom Projekt)
- Korrekter Umgang mit abgetragenem Boden, der Arten des Anhangs 2 der FrSV enthält (Art. 15 Abs. 3 der FrSV, Art. 16 der VVEA)
- Korrekte Entsorgung des Grünguts von invasiven Neophyten (Art. 15 Abs. 2 und Abs. 1 der FrSV)
- Verhinderung der Neuansiedlung und Weiterverbreitung von invasiven Neophyten während der Bauphase (abhängig von der Dauer der Bauphase) und der Erstellungsphase (abhängig von der Zielvegetation) (Art. 52 Abs. 1 der FrSV)

5.3 Massnahmen im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens

In der Gemeinde Knonau werden folgende Massnahmen ergriffen:

Kontrolle vor Baubeginn

Vor Baubeginn kontrolliert die Gemeinde durch die Neobiotakontaktperson die Situation vor Ort und kartiert die vorhandenen Neophyten. Dies geschieht bei allen relevanten Bauvorhaben, nicht aber für Baugesuche im Anzeigeverfahren. Die Neobiotakontaktperson meldet der Gemeinde allfällig vorhandene Bestände.

Die Gemeinde erlässt zusätzlich Auflagen oder leitet das Baugesuch bei Asiatischen Staudenknöterichen und Essigbaum an den Kanton weiter. In die Baubewilligung können folgende Textblöcke aufgenommen werden:

- Während der Bauphase sind offene Böden (Bodendepots, Installationsplätze, temporäre Rohböden) und Flächen mit lückiger Vegetation regelmässig auf das Vorhandensein von invasiven Neophyten zu kontrollieren (mindestens 4 Kontrollen pro Vegetationsperiode). Aufkommende invasive Neophyten sind zu bekämpfen. Bodendepots und längere Zeit brachliegende Flächen sind so rasch wie möglich zu begrünen. Es wird empfohlen, um den Samendruck aus der Umgebung zu minimieren, die Versamung von invasiven Neophyten angrenzend an den Projektperimeter möglichst zu verhindern.
- Endgestaltete Flächen sind, sofern andere Auflagen insbesondere des Naturschutzes nicht dagegensprechen, so rasch wie möglich zu begrünen. Sie sind, bis sich die Ziel-Vegetation entwickelt hat, regelmässig bezüglich invasiver Neophyten zu kontrollieren (mindestens 4 Kontrollen pro Vegetationsperiode). Aufkommende invasive Neophyten sind zu bekämpfen. Sind Bestände versamender Problemarten in nächster Umgebung bekannt, wird empfohlen, die Zuständigen zu kontaktieren und eine Lösung zur Verhinderung der Versamung in die Baufläche zu suchen.
- Das Anpflanzen von Arten gemäss Anhang 2 der FrSV ist verboten, auf weitere Arten der Schwarzen Liste und der Watch Liste von InfoFlora ist zu verzichten oder es sind Massnahmen zu treffen, die eine Weiterverbreitung verhindern (abschneiden der Blütenstände vor der Versamung). Es wird empfohlen einheimische Arten zu verwenden.

Kontrolle bei Bauabnahme

Nach erfolgter Realisierung eines Bauprojekts erfolgt eine Bauabnahme durch die Behörden. Im Zuge dieser Bauabnahme wird die Bepflanzung kontrolliert und auf invasive Neophyten geachtet.

5.4 Weitere Massnahmen

Pacht und Gebrauchsleihen

In zukünftige oder erneuerte Pachtverträge und Gebrauchsleihen werden folgende Bestimmungen aufgenommen:

- Die Gemeinde Knonau verfügt über eine Neobiota-Strategie. Die darin enthaltenen Ziele sind von den Pächtern mitzutragen.

- Um Neobiota unter Kontrolle zu halten, gelten folgende Richtlinien:
 - Invasive Neobiota müssen entfernt werden.
 - Ausserhalb der Nutzflächen sind einheimische Arten zu bevorzugen.

Gesetzliche Grundlagen BZO

In die Bau- und Zonenordnung soll bei der nächsten Revision eine Bekämpfungspflicht und ein Pflanzverbot für invasive Neophyten eingeführt werden. Damit wäre gewährleistet, dass auch bei Pflanzungen, die nicht bewilligungspflichtig sind, eine rechtliche Grundlage für Verzicht auf invasive Neophyten existiert.

5.5 Schulung und Weiterbildung der Akteure

Besonders die Gebietsverantwortlichen der Freihalteflächen müssen gut geschult werden. Sie benötigen ein solides Grundwissen über Pflanzen im Allgemeinen und sollten Einzelpflanzen der wichtigsten invasiven Arten auch im vegetativen (nicht blühenden) Zustand zuverlässig erkennen. Es sind deshalb wiederkehrende Schulungen durch die Fachberatung LEK-Kommission geplant. Ausserdem bietet der Kanton regelmässig Schulungen zu Neobiota-Themen (Artenkenntnisse, GIS) an.

5.6 Kommunikation

Die Bevölkerung wird einmal jährlich via Newsletter über die wichtigsten kommunalen Problemarten und über die Situation in der Gemeinde informiert. So kann die Akzeptanz gefördert und private Mithilfe erreicht werden. Mögliche Themen sind:

- Neophytenstrategie allgemein
- Immergrüne Neophyten (Henrys Geissblatt, Kirschlorbeer etc.)
- Sommerlieder und Goldruten
- Einjähriges Berufkraut

Die LEK-Kommission plant Massnahmen für die Sensibilisierung der Bevölkerung und Prävention.

Private Grundeigentümer mit Beständen von invasiven Neobiota, welche nicht bekämpfungspflichtig sind, können aufgrund der aktuellen rechtlichen Lage nicht zur Bekämpfung gezwungen werden. Durch schriftliche und/oder mündliche Informierung und Sensibilisierung der Betroffenen steigt in vielen Fällen deren Bewusstsein und Bereitschaft Eigenmassnahmen gegen invasive Neobiota zu ergreifen.

Die Kontrolle invasiver Neobiota auf Grundeigentum von kantonalen und bundesweiten Fachstellen liegt grundsätzlich in deren Zuständigkeit. Die Koordination erfolgt durch die Fachberatung LEK-Kommission.

Die Nachbargemeinden Maschwanden, Steinhausen (ZG) und Cham (ZG) sind ebenfalls aktiv im Bereich Neobiota, allerdings in unterschiedlichem Ausmass. Die angrenzenden Gemeinden werden über dieses Konzept informiert. Es sind keine grösseren, direkt in das Gemeindegebiet versamenden Bestände invasiver Neophyten bekannt.

Die Nachbargemeinde Mettmenstetten ist im Besitz einer Neobiota-Strategie. Diese entspricht inhaltlich weitgehend der vorliegenden. Die Gemeinden sind in regelmässigem Austausch.

6 Ressourcen und Organisation

6.1 Organisation

Folgende Organisationsstruktur und Aufgabenverteilung wird vorgeschlagen:

Funktion	Akteure	Aufgaben
Projektsteuerung	Zuständiger Gemeinderat, Neobiota-Kontaktperson, LEK-Kommission, Fachberatung LEK	Strategische Ausrichtung, Ressourcen, Definition Schwerpunkte
Koordination	Neobiotakontaktperson und Fachberatung LEK- Kommission	Koordination der Akteure, Planung und Umsetzung der Massnahmen, Fachwissen, Monitoring
Ausführung	Gebietsverantwortliche	Absuchen der Flächen, Bekämpfung kleinerer Bestände, GIS-Einträge, Melden grösserer Bestände an Neobiotakontaktperson
Ausführung	Unternehmer, Freiwillige, Zivis etc.	Bekämpfung grösserer Bestände (gemäss Auftrag durch Neobiotakontaktperson)
Ausführung	Werkdienst, Eigentümer, AWEL, ASTRA, SBB, TBA, ALN etc.	Bekämpfung auf den eigenen Flächen
Information	Leiter Gemeindestelle für Landwirtschaft, Förster	Jährliche Information der Landwirte und Waldeigentümer über Kontrollen und Massnahmen
Information	LEK-Kommission	Planung Massnahmen Kommunikation jährlich

Jährlich wird eine Sitzung abgehalten, an welcher die Planung erfolgt. Der Teilnehmerkreis umfasst: Zuständiger Gemeinderat, Neobiotakontaktperson, Fachberatung LEK-Kommission, Werkdienst sowie bei Bedarf Förster, Leiter Gemeindestelle für Landwirtschaft, Externe. Der zuständige Gemeinderat lädt zur Sitzung ein.

6.2 Kostenschätzung

Die Abschätzung des Ressourcenbedarfs ist mit Unsicherheiten verbunden. Erfahrungsgemäss ist der Wissensstand nach dem ersten Umsetzungsjahr deutlich besser und die Kosten können dann mit einer höheren Genauigkeit abgeschätzt werden.

Für die Umsetzung werden somit pro Jahr folgende Ressourcen (geschätzt) benötigt:

Handlungsfeld	Stunden	Kosten
Freihalteflächen	80 Gebietsverantwortliche	4'000 CHF
Bekämpfungs- und Sanierungsflächen	100 Diverse (Zivis, Freiwillige etc.)	3'000 CHF
Siedlungsgebiet	100 Werkdienst	5'000 CHF
Koordination	25 Fachberatung LEK	3'000 CHF
Sensibilisierung, weitere Massnahmen		1'000 CHF
Total		ca. 16'000 CHF

Die Kostenschätzung entspricht dem aktuellen Wissensstand. Sie ist keine Budgetierungsvorgabe, sondern wird jährlich aufgrund der Erfahrungen und aktuellen Situation neu beurteilt.

7 Qualitätssicherung

7.1 Umsetzungskontrollen

Periodische Kontrollen im Feld sind notwendig, um die Qualität der Arbeiten zu überprüfen und die Erfassungen der Einsatzkräfte zu verifizieren. Stichprobenartige Kontrollen werden mindestens einmal jährlich durch die Fachberatung LEK durchgeführt. Die Fachberatung LEK erstattet der LEK-Kommission Bericht.

7.2 Erfolgskontrolle

Aus Kostengründen ist keine systematische Erfolgskontrolle geplant. Folgende Indikatoren werden aber erhoben:

Arbeitsstunden Freihaltefläche	erwünscht: sinkend (pro Hektar gerechnet)
Entsorgungsmengen Freihaltefläche	erwünscht: sinkend (pro Hektar gerechnet)
Fläche Freihaltefläche	erwünscht: steigend (absolut)

Mit diesen Indikatoren sind Aussagen über die Bestands- und Aufwandentwicklung in den Freihalteflächen möglich.

7.3 Datenpflege

Die Gebietsverantwortlichen und weitere Einsatzkräfte aktualisieren bei ihrer Arbeit laufend die aktuelle Bestandessituation. Dies kann über Einträge direkt auf den Bekämpfungskarten erfolgen, idealerweise erfolgt dies aber direkt über die Neophyten-GIS-App, was eine spätere Digitalisierung erspart. Die Neobiotakontaktperson ist für eine allfällige Digitalisierung von Daten zuständig.

8 Anhang Stand Herbst 2022

8.1 Kontaktpersonen

Gemeinde

Gemeinderat	Nathanaël Wenger
Neobiota-Kontaktperson:	Monica Eichenberger
Werkdienst	Hugo Peter
Ackerbaustellenleiter	Ruedi Künzi
Förster	Flurin Farrér
Fachberatung LEK	Benjamin Kämpfen, Versaplan

Externe Akteure

AWEL, Betrieb Reuss/Limmat	Erich Hess, Betriebsleiter
Fachstelle Naturschutz	Till Sander, Pluspunkt, ext. Gebietsbetreuer
SBB	Peter Henauer
Tiefbauamt, Unterhaltsbezirk 4	Christian Küng, Betriebsleiter
Tiefbauamt, GE VII (Nationalstrassen)	Werkhof Urdorf/ASTRA

Projektverfasser

Benjamin Kämpfen

dipl. Umweltnaturwissenschaftler ETH

Versaplan GmbH
Badenerstrasse 571
8048 Zürich

benjamin.kaempfen@versaplan.ch
044 508 51 55 | 079 705 05 21

8.2 Informationsquellen

Wichtige rechtliche Grundlagen

Freisetzungsverordnung: <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20062651/index.html>

Pflanzenschutzverordnung: <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20101847/index.html>

Grundlagen Bund und Kanton

Massnahmenplan Neobiota des Kantons Zürich 2022-2025:

https://www.zh.ch/content/dam/zhweb/bilder-dokumente/themen/umwelt-tiere/umweltschutz/gebietsfremde-arten/massnahmenplan-invasive-gebietsfremde-arten/massnahmenplan_neobiota_2022_2025.pdf

Informationen des Cercle Exotique: www.cercleexotique.ch

Bauen auf Standorten mit Neophyten; Informationen des Kantons Zürich:

<https://www.zh.ch/de/planen-bauen/bauvorschriften/bauen-an-besonderer-lage/bauen-standorte-mit-neophyten.html>

Weitere Grundlagen

Schwarze Liste und Watch-Liste von infoflora: <https://www.infoflora.ch/de/neophyten/listen-und-infoblätter.html>

Kanton Zürich, Neophyten-GIS: <http://maps.zh.ch/?topic=Neo2publicZH>

Fachwissen Arten und Bekämpfung

Merkblätter InfoFlora zu einzelnen Arten: www.infoflora.ch/de/neophyten.html

Allgemeine Informationen Kanton Zürich, Sektion Biosicherheit: www.neobiota.zh.ch

Ringbuch «Praxishilfe invasive Neophyten» des Kantons Zürich (für 2022 ist eine erweiterte Neuauflage geplant):

https://awel.zh.ch/content/dam/baudirektion/awel/biosicherheit_neobiota/neobiota/InvasiveNeophyten/Praxishilfe_Neophyten.pdf

Broschüre «Invasive Neophyten im blütenlosen Zustand» vom Kanton Bern:

https://www.vol.be.ch/vol/de/index/natur/naturfoerderung/tiere_pflanzen/unerwuenschte_arten/neophyten.assetref/dam/documents/VOL/LANAT/de/Natur/Naturfoerderung/PUB_LANAT_NF_Bluetenlose_Neophyten_de.pdf

8.3 Anhang: Artenliste

In den Tabellen sind nur die für Knonau relevanten Arten zusammengestellt.

Bekämpfungspflichte Neophyten:

Art deutsch	Art wissenschaftlich	Verbreitung	Massnahmen	Bemerkungen
Ambrosia	<i>Ambrosia artemisiifolia</i>	Einzelne Pflanzen	Ausreissen, regelmässige Kontrollen	Gesundheitsgefährdend. Vorkommen beim Bahnhof und Richtung Maschwanden.
Riesenbärenklau	<i>Heraclium mantegazzianum</i>	Einzelne Pflanzen	Ausreissen, regelmässige Kontrollen	Gesundheitsgefährdend.
Schmalblättriges Greiskraut	<i>Senecio inaequidens</i>	Einzelne Pflanzen, kleinere Bestände	Ausreissen, regelmässige Kontrollen	v. a. entlang Autobahn/Strassen und im Siedlungsgebiet. Gesundheitsgefährdend.

Weitere Neophyten:

Art deutsch	Art wissenschaftlich	Verbreitung	Massnahmen	Bemerkungen
Amerikanische Kermesbeere	<i>Phytolacca americana</i>	Aktuell keine Vorkommen	Auspickein, Nachkontrollen	Hohe Priorität, da noch seltene Art. In Mettmensetten bereits mehrere Vorkommen.
Berberitzen (Thunbergs und Grossblättrige)	<i>Berberis thunbergii und B. julianae</i>	Wenige Bestände	Auspickein, Nachkontrollen	In den Wäldern.
Bodendecker-Geissblatt	<i>Lonicera pileata</i>	Verbreitet	Auspickein	
Einjähriges Berufkraut	<i>Erigeron annuus</i>	Weit verbreitet	Ausreissen 3-4x jährlich	Bekämpfung in den Ökoflächen sehr wichtig.
Blauglockenbaum	<i>Paulownia tomentosa</i>	Aktuell keine Vorkommen	Auspickein, grosse Bäume ringeln	Hohe Priorität, da erst ganz am Beginn der Ausbreitung. Tilgung ausserhalb des Siedlungsgebiets.
Essbares Zyperngras	<i>Cyperus esculentus</i>	Aktuell keine Vorkommen	Kulturwechsel, chemische Bekämpfung	
Gelbrote Taglilie	<i>Hemerocallis fulva</i>	Einzelne Bestände	Auspickein	
Götterbaum	<i>Ailanthus altissima</i>	Aktuell keine Vorkommen	Auspickein, Ringeln, chemische Bekämpfung (wo zulässig)	Nur weibliche Bäume produzieren Samen.
Henrys Geissblatt	<i>Lonicera henryi</i>	Wenige Bestände	Ausreissen, Nachkontrollen	
Herbst-Kirsche	<i>Prunus serotina</i>	Aktuell keine Vorkommen	Ausreissen	Art in Nachbargemeinden bereits vorhanden.

Art deutsch	Art wissenschaftlich	Verbreitung	Massnahmen	Bemerkungen
Staudenknöteriche	<i>Reynoutria japonica</i> , <i>R. sachalinensis</i> u. <i>R. xbohemica</i>	Wenige Bestände	Mähen, ausreissen, chemische Bekämpfung	
Drüsiges Springkraut	<i>Impatiens glandulifera</i>	Einzelne Bestände	Ausreissen 3x jährlich	Art könnte getilgt werden, da nicht weit verbreitet. Nachkontrollen bis im Oktober nötig.
Essigbaum	<i>Rhus typhina</i>	Wenige Vorkommen	Ausbaggern, Ringeln, chemische Bekämpfung, alle Pflanzen im GIS eintragen	
Gewöhnliche Jungfernebe	<i>Parthenocissus quinquefolia</i> aggr.	Wenige Vorkommen	Ausreissen	Tilgung ausserhalb des Siedlungsgebiets.
Goldruten	<i>Solidago canadensis</i> , <i>S. gigantea</i>	Weit verbreitet	Ausreissen, regelmässig Mähen	
Kirschlorbeer	<i>Prunus laurocerasus</i>	Weit verbreitet in Siedlungsnähe	Ausreissen	
Runzelblättriger Schneeball	<i>Viburnum rhytidophyllum</i>	Weit verbreitet in Siedlungsnähe	Ausreissen	
Verlotscher Beifuss	<i>Artemisia verlotiorum</i>	Wenige Vorkommen	Mähen, ausreissen	
Armenische Brombeere	<i>Rubus armeniacus</i>	Weit verbreitet	Auspickeln, regelmässig mähen	
Cotoneaster (verschiedene Arten)	<i>Cotoneaster</i> sp.	Weit verbreitet	Ausreissen, -pickeln	Verschiedene Arten in den Waldflächen
Geissraute	<i>Galega officinalis</i>	Aktuell keine Vorkommen	Auspickeln	
Chinesische Hanfpalme	<i>Trachycarpus fortunei</i>	Aktuell keine Vorkommen	Auspickeln	Tilgung ausserhalb des Siedlungsgebiets.
Robinie	<i>Robinia pseudoacacia</i>	Wenige Vorkommen	Ringeln, Ausreissen, auspickeln	Fokus auf problematische Standorte.
Schneebeere	<i>Symphoricarpos albus</i>	Wenige Vorkommen	Auspickeln, -baggern	

Seidiger Hornstrauch	<i>Cornus sericea</i>	Verbreitet	Ausbaggern, ausreissen	Besonders entlang Bäche.
Syrische Seidenpflanze	<i>Asclepias syriaca</i>	Aktuell keine Vorkommen	Ausreissen	
Teufelskrückstock	<i>Aralia sp.</i>	Einzelner Bestand	AuspickeIn	